



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 26.10.2011	Nummer 9
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
28	Bekanntmachung des Widerspruchsrechts bei Wehrerfassung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes	48
29	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Jahrmarktes (Aventsmarkt)	49
30	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Spezialmarktes (Winterträume 2011)	50
31	Bekanntmachung über Informationen zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen, Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften	51-52
32	Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ hinsichtlich der Gestaltungsfestsetzungen entlang der Münsterstrasse	53-55
33	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“	56-58
34	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2011	59-63

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Aufgrund des zum 01. Juli 2011 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes (Artikel 10 Abs. 1) und den damit verbundenen Änderungen in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (§§ 2 und 6) entfällt nach dem 01. Juli 2011 die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundeswehr (Wehrüberwachung). Diese Datenübermittlung ist danach zukünftig nur noch im Verteidigungs- und Spannungsfall zulässig.

Die Wehrerfassung wird durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz in der neuen Fassung ersetzt.

Danach sind zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, mitzuteilen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.

Zuständig für Fragen rund um das Thema Wehrrecht ist das:

Kreiswehrrersatzamt Münster
Niederdingstr. 18
48155 Münster
Tel: 0251/ 60 90 80

Havixbeck, 07.09.2011



Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der Festsetzung eines Jahrmarktes**

Hiermit setze ich einen Jahrmarkt (*Adventsmarkt*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202).

Der Adventsmarkt findet am

***Samstag, 03. Dezember 2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
Sonntag, 04. Dezember 2011 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr***

auf dem Kirchplatz der katholischen Pfarrgemeinde St. Dionysius Havixbeck statt.

Veranstalterin ist die Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck.

Havixbeck, 12. Oktober 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

der Festsetzung eines Spezialmarktes

Hiermit setze ich einen Spezialmarkt (*Winterträume 2011*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).

Der Spezialmarkt findet am

**Freitag, den 11. November 2011, in der Zeit von 11 Uhr bis 21 Uhr,
Samstag, den 12. November 2011, in der Zeit von 11 Uhr bis 21 Uhr und
Sonntag (Volkstrauertag), 13. November 2011, in der Zeit von 13 Uhr bis
19 Uhr**

auf dem Außengelände der Burg Hülshoff, Schonebeck 6, in 48329 Havixbeck statt.

Gegenstand des Spezialmarktes ist das Angebot und der Verkauf von kunstgewerblichen und weihnachtlichen Artikeln.

Veranstalterin ist die Firma De Methoeve Organisatie B.V., Herr H. Droste / Frau M. Nijkamp – ter Linde, Gunnerstraat 39 in 7595 KD Weerselo, Niederlande (NL).

Havixbeck, 11. Oktober 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Das Bürgerbüro informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen Widerspruch bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Havixbeck unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsrechte bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskunft:

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zu Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Havixbeck informiert der Bürgerservice – Meldewesen- über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Havixbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

Auskünfte über die Wahlberechtigung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgesehenen Monaten. Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Besonderheit: Internetauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 Abs. 1a MG NRW einfache Melderegisterauskünfte auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

Einwilligungserfordernis

In den nachstehend ausgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 1. Juli 2011 übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitigkeiten jährlich bis zum 31. März des Jahres Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung zum Zwecke der Musterung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung ist mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (Wehr-RÄndG) ausgesetzt; sie lebt im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf.

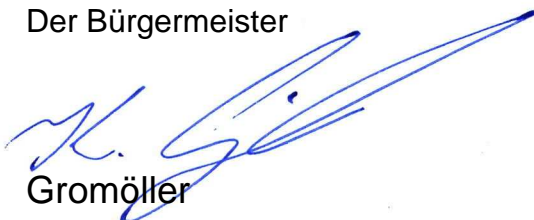
Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Havixbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligung werden bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerservice, Willi – Richter – Platz 1 in 48329 Havixbeck, entgegengenommen.

Havixbeck, 18.10.2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

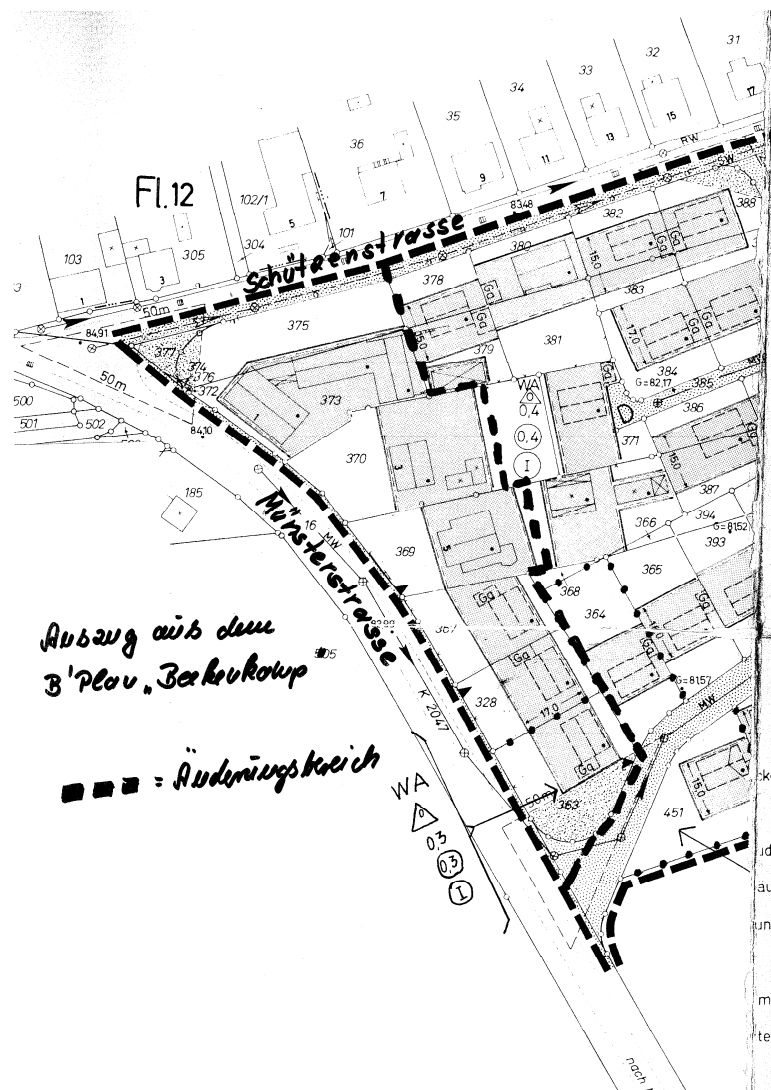
des Beschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ hinsichtlich der Gestaltungsfestsetzungen entlang der Münsterstraße

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Beekenkamp“ hinsichtlich der Gestaltungsfestsetzungen entlang der Münsterstraße wie folgt zu ändern

„Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen liegenden Flächen müssen zur Straße und zu den Nachbarn hin bei Errichtung einer „festen“ Einfriedigung einen Mindestabstand von 1,50 m zur Grundstücksgrenze einhalten, der mit bodenständigen Gehölzen vollständig zu begrünen ist. Dieser Abstand muss eingehalten werden, um die Anlage einer zweireihig versetzten Heckenbepflanzung zu ermöglichen, die eine visuelle Abschirmung der dahinter liegenden Sichtschutzwand gewährleistet. Als Pflanzmaterial sind bodenständige Gehölze – vorzugsweise Rotbuchen – zu verwenden.

Für die Wandgestaltung sind Materialien aus naturbelassenem Holz, Ziegelmauerwerk, Gabionen und Natursteinmauern mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.“

Der Bereich des Änderungsgebietes ist nachstehend dargestellt:



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Beekenkamp“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 20.10.2011

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 3 (Sätze 1 und 2) und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) .

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 17.02.2011 den Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der nachstehende Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ im Maßstab 1:5000.

Der Bereich des Bebauungsplanes ist schwarz umrandet.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

4. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten:

Abs 3.

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind Fälligkeit mit 2 vom Hundert über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen."

Abs. 4:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

5. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenholter Straße III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 GO NRW mit Begründung rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 25.10.2011
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 14.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zuleistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.216.292 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.081.351 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.718.330 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.835.142 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.305.605 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.010.455 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
460.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
410.000 €
festgesetzt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§4

Die **Verringerung der Ausgleichrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 €
und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
1.865.058 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.900.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v.H. |
|----|-------------------------|----------|

Die Gemeinde Havixbeck hat bereits mit Hebesatzssatzung vom 26.05.2011 die Realsteuerhebesätze festgesetzt. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Havixbeck.

Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundene höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

A Haushaltsplanvermerke

1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget.

Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Kosten der Gebäudeunterhaltungen, Sachkonto 523220 und Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten 723101 und 723111 gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmererei erforderlich.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal zu erläutern werden. (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen). Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und stellt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

5. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 05.09.2011 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 16.09.2011 hat der Landrat keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung erhoben und die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage um 1.865.058 € genehmigt. Ferner bestanden gegen eine Verkürzung der Bekanntmachungsfrist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck –Rathaus- Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 205, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 26. Oktober 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Gottheil